



Aktuelle MVZ-Rechtsprechung des BSG

Dr. Andreas Penner

[Aktuelle MVZ-Rechtsprechung des BSG](#)



BSG vom 04.05.2016 zu B 6 KA 24 u. 28/15 R

Expansionsbremsen für MVZ oder die Restauration des Kassenarztesrechtes des BSG

Aktuelle MVZ-Rechtsprechung des BSG**Überblick**

- A. Terminbericht Nr. 19/16
- B. Was kann daraus folgen?
 - I. Viertelstellen
 - II. Sitzeinbringung zur Anstellung
- C. Was ist zu tun?
 - I. MVZ in Antragsverfahren
 - II. MVZ in Recht und Politik

Aktuelle MVZ-Rechtsprechung des BSG**A. Terminsbericht B 6 KA 28/15 R**

Allerdings wird an dem Grundsatz, dass Viertel-Arztstellen in einem MVZ unbegrenzt offen gehalten werden dürfen, für die Zukunft nicht festgehalten.

Die bisherige Annahme des Senats, es handele sich bei dem Offenhalten von Viertel-Stellen um ein seltenes und bedarfsplanungsrechtlich eher marginales Phänomen, das über eine Missbrauchsprüfung im Falle der gezielten Kumulation von solchen Beschäftigungsanteilen hinreichend bewältigt werden kann, ist nicht mehr gerechtfertigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch größere MVZ oder durch die Kumulation von Viertelstellen mehrerer MVZ Beschäftigungskontingente doch in einem für die Entsperrung eines Planungsbereichs relevanten Umfang "gebunkert" werden.

Aus diesem Grund verliert ein MVZ sein Nachbesetzungsrecht, wenn es über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr überhaupt keine ernsthaften und aussichtsreichen Bemühungen zur Nachbesetzung einer Viertel-Stelle unternimmt und nicht belegen kann, dass und weshalb trotz des Ablaufs eines Jahres zeitnah noch mit einer Nachbesetzung mit diesem Beschäftigungsumfang gerechnet werden kann.

Aktuelle MVZ-Rechtsprechung des BSG

A. Terminsbericht B 6 KA 24/15



Die Nachbesetzung der Stelle in einem MVZ kann nur dann und nur insoweit erfolgen, wie **der** Vertragsarzt tatsächlich als angestellter Arzt im MVZ tätig geworden ist.

Damit wird auch verhindert, dass die Entscheidungen, die die Zulassungsgremien bei der Nachbesetzung im Falle der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit zu treffen haben, umgangen werden, indem ein Arzt zwar zunächst erklärt, auf seine Zulassung zu verzichten, "um in einem MVZ tätig zu werden", die Tätigkeit dort tatsächlich aber nicht antritt, um dem MVZ sogleich die "Nachbesetzung" durch einen selbst gewählten Angestellten zu ermöglichen.

Die zu fordernde Absicht des (ehemaligen) Vertragsarztes, im MVZ tätig zu werden, wird sich - wie der Senat für die Zukunft klarstellt - grundsätzlich auf eine Tätigkeitsdauer im MVZ von drei Jahren beziehen müssen, wobei die schrittweise Reduzierung des Tätigkeitsumfangs um $\frac{1}{4}$ Stelle in Abständen von einem Jahr unschädlich ist.

Bereits bestandskräftig erteilte Anstellungsgenehmigungen bleiben davon unberührt und können auch Grundlage einer späteren Stellennachbesetzung werden.

08.06.2016

Dr. Andreas Penner

5

Aktuelle MVZ-Rechtsprechung des BSG

B. Was kann daraus folgen?



- I. Viertelstellen → (ersatzlose) Versagung Nachbesetzung
- II. Nachbesetzungsverfahren
 1. Mögliche Folgen
 - a) Anforderung an Absichten → Versagung Nachbesetzung
 - b) Ausscheiden vor Ablauf Dreijahresfrist → ersatzloser Ausschluss Nachbesetzung, Rückabwicklung, Honorarregress?
 - im Fall von Täuschung
 - im Fall Vertretbarkeit
 - im Fall Unvertretbarkeit
 2. Aktuelle Folgen

08.06.2016

Dr. Andreas Penner

6

Aktuelle MVZ-Rechtsprechung des BSG

C. Was ist zu tun?



I. MVZ in Antragsverfahren

1. Viertelstellen

- a) Prüfung Fristablauf
- b) Antragstellung auf Fristverlängerung
- c) Dokumentation Nachbesetzungsbemühungen
- d) Durchführung Nachbesetzung/Expansion vorhandener Stellenanteile

08.06.2016

Dr. Andreas Penner

7

Aktuelle MVZ-Rechtsprechung des BSG

C. Was ist zu tun?



2. Nachbesetzungsverfahren

- a) Auskünfte von ZA von jeweils aktueller Entscheidungspraxis
!Hinweis auf Mit-Betroffene: Alt-Ärzte!
- b) Vertragsgestaltung
 - Vorherige Stellenteilung
 - Ausschreibung zur hälftigen Anstellung
 - Job-Sharing-Anstellung
 - Risikoverteilungsregelungsregelung
 - Rückabwicklung nach Verschulden Käufer / Verkäufer / fehlende Vertretbarkeit
 - Anreizsystem Vergütung: flexible Vergütungsanteile

08.06.2016

Dr. Andreas Penner

8

Aktuelle MVZ-Rechtsprechung des BSG

C. Was ist zu tun?



c) Antragsverfahren

- Offenlegung beabsichtigte bzw. absehbare Nichteinhaltung Maßgaben BSG
- Aufrechterhaltung Chance auf Verkürzung Tätigkeitsfrist mittels Haupt- und Hilfsanträgen
- Feststellungsanträge zu Folgen unvertretbaren Ausscheidens
- Aufrechterhaltung Chance auf Verkürzung auch nach Genehmigung z. B. Haupt-/Hilfsantrag Nachbesetzung/Krankheitsvertretung

08.06.2016

Dr. Andreas Penner

9

Aktuelle MVZ-Rechtsprechung des BSG

C. Was ist zu tun?



II. MVZ in Recht und Politik

1. Dürfen die das?
 - Gesetzesvorbehalt
2. Warum machen die das?
 - Können und Leitbild
3. Rechtliche Möglichkeiten
 - Instanzen und BVerfG
 - Wissenschaft
4. Politische Möglichkeiten

08.06.2016

Dr. Andreas Penner

10

Aktuelle MVZ-Rechtsprechung des BSG

C. Was ist zu tun?



III. Diskussionspunkte

1. Wo liegen die Unterschiede bei Ausschreibung vs. freier Vergabe?
 - Vergabekriterien: Geld vor Versorgung?
 - Bewerber: Freiberuflichkeit vor Institutionen

2. Bewertung der Unterschiede
 - Realität der Zulassungsverfahren?
 - Vorrang Freiberuflichkeit vor institutioneller Versorgung?
 - Ethik vs. Monetik?

08.06.2016

Dr. Andreas Penner

11

Aktuelle MVZ-Rechtsprechung des BSG

C. Was ist zu tun?



3. Bedeutung für Versorgung?
 - Evidenzbasierung?
 - Integrierung?

4. Verbündete
 - Generation abgebender Ärzte
 - Institutionell orientierte Ärzte
 - Angestellte
 - Gesellschafter

08.06.2016

Dr. Andreas Penner

12

ZIMMER  BREGENHORN-WENDLAND
RECHTSANWALTSSOZIELÄT

Vielen Dank!

Wiesenstraße 21A1
40549 Düsseldorf
E-Mail: apenner@med-juris.de
Info: www.med-juris.de